

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 5. Mai 1977

49. Stück

- 208. Verordnung:** Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1976/77
- 209. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Schadenbehandlungsversicherung
- 210. Verordnung:** Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer
- 211. Verordnung:** Gewährung von Pauschalentschädigungen an die Gemeinden und Länder für die ihnen anlässlich der geheimen Erhebung der Muttersprache entstandenen Kosten
- 212. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 77 Gaberl Straße im Bereich der Gemeinden Judenburg und Maria Buch-Feistritz
- 213. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 100 Drautal Straße im Bereich der Gemeinde Lurnfeld
- 214. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 153 Weißenbacher Straße im Bereich der Gemeinde Steinbach am Attersee
- 215. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 165 Gerlos Straße im Bereich der Gemeinde Hollersbach
- 216. Verordnung:** Änderung der Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse
- 217. Kundmachung:** Aufhebung des § 19 des Verwaltungsstrafgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
- 218. Kundmachung:** Aufhebung der Verordnung betreffend das Anschlagen von Druckwerken durch den Verfassungsgerichtshof
- 219. Kundmachung:** Aufhebung einer Bestimmung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

208. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 9. März 1977 über die Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1976/77

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und 2 und des § 34 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971, 335/1973 und 182/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

An den folgenden Lehranstalten ist im Studienjahr 1976/77 höchstens die nachstehende Anzahl von Begabtenstipendien zu vergeben:

Lehranstalt	Höchstzahl an Begabtenstipendien
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt ..	14
Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten	38
Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich	32

Lehranstalt	Höchstzahl an Begabtenstipendien
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese St. Pölten in Krems a. d. Donau	35
Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich	62
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz a. d. Donau	49
Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg	58
Pädagogische Akademie des Bundes in der Steiermark	99
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz	42
Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol	38
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Zams	11

Lehranstalt	Höchstzahl an Begabtenstipendien
Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg	30
Pädagogische Akademie des Bundes in Wien	95
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	47
Berufspädagogische Akademie des Bundes in Innsbruck	2
Berufspädagogische Akademie des Bundes in Wien	9
Bundesakademie für Sozialarbeit in St. Pölten	2
Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht des Landes Oberösterreich in Linz	3
Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht des Landes Steiermark in Graz	3
Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht der Caritas der Diözese Innsbruck in Innsbruck	2
Akademie für Sozialarbeit des Trägervereines Vorarlberg mit Öffentlichkeitsrecht in Bregenz	3
Bundesakademie für Sozialarbeit in Wien VII	6
Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht der Stadt Wien in Wien XVI	5
Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht der Caritas der Erzdiözese Wien in Wien	8
Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	6
Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau	1
Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Schwaz	2
Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz	1

Sinowatz

209. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. April 1977, mit der die Verordnung über die Schadenbehandlungsversicherung geändert wird

Auf Grund des § 62 Abs. 5 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Dezember 1967, BGBl. Nr. 403, über die Schadenbehandlungsversicherung wird wie folgt geändert:

Im Artikel II wird der Betrag von „40 S“ durch den Betrag von „S 200,—“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1977 in Kraft.

Androsch

210. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. April 1977 zur Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer

Auf Grund der §§ 33 und 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1. (1) Bei der Handhabung der §§ 30 bis 33 WRG 1959 in der Fassung BGBl. Nr. 207/1969 ist das Ziel zu verfolgen, an der Donau und an ihren Zubringern einschließlich der Seitenkanäle alle jene Maßnahmen zu treffen, durch die eine Verbesserung der Wassergüte (§ 30 Abs. 2 WRG 1959) herbeigeführt wird.

(2) Vor allem sind in jenen Gewässerabschnitten der Donau einschließlich des Donaukanals und der Grenzgewässer Salzach, Inn und March, die nach dem vierstufigen Gewässergütesystem eine Güteklasse III, III bis IV oder IV haben, die notwendigen wasserrechtlichen Anordnungen unter Beachtung der Bestimmungen des § 33 Abs. 2 WRG 1959 zu treffen, damit bis 31. Dezember 1982 die Gewässergüte auf Güteklasse II bis III verbessert wird. In jenen Gewässerabschnitten, die die Güteklasse II bis III haben, ist die Güteklasse II anzustreben. In Gewässerabschnitten mit Güteklasse II ist eine Verschlechterung dieser Güteklasse zu vermeiden. Wo die Donau oder einer ihrer vorgenannten Zubringer aufgestaut wird, ist die Güteklasse II anzustreben. Über den Stand der Gewässergüteverhältnisse und über das System der Güteklassifizierung gibt der Wasserwirtschaftskataster gemäß § 59 WRG 1959 und gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Dezember 1968, BGBl. Nr. 34/1969, mit den jeweiligen Gütebildern der Gewässer Aufschluß.

§ 2. Zur Erreichung des Zieles nach § 1 sind bei der Handhabung der §§ 9, 28, 30 bis 33 und 112 WRG 1959 unter Bedachtnahme auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens im Einzelfall insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. In einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet sind unter Bedachtnahme auf die künftige

Entwicklung die Abwässer in einer Kanalisationsanlage zu sammeln und in einer zentralen Kläranlage dem Reinhaltungsziel entsprechend biologisch zu reinigen. Bei einer Mischwasserkanalisation sind die bei Niederschlägen oder Spülstößen anfallenden Schmutzstoffe durch geeignete Vorrichtungen z. B. durch Regenüberlaufbecken vom Vorfluter fernzuhalten.

2. Zur gemeinsamen Reinigung der Abwässer benachbarter Gemeinden oder größerer Gebiete ist die Errichtung von gemeinsamen Reinigungsanlagen in einem räumlich und wirtschaftlich entsprechenden Ausmaß anzustreben.

3. Bei Errichtung von Kanalisationsanlagen ist die Reinigungsanlage so rechtzeitig herzustellen, daß die gesammelten Abwässer gereinigt in den Vorfluter eingeleitet werden. Bei bestehenden Einleitungen nicht oder unzureichend gereinigter Abwässer ist auf eine vordringliche Reinigung Bedacht zu nehmen.

4. Die innerhalb eines zusammenhängenden Siedlungsgebietes anfallenden verunreinigten Betriebsabwässer sind — erforderlichenfalls nach entsprechender Vorbehandlung — gemeinsam mit den Siedlungsabwässern zu reinigen, sofern Menge und Art der Abwässer nicht eine gesonderte Reinigung verlangen oder wirtschaftlicher oder zweckmäßiger erscheinen lassen.

5. Wenn die Abwässer von Betrieben gesondert behandelt werden, sind sie so zu reinigen, daß das abfließende Abwasser nicht in schädlichen Mengen giftige, nicht abbaubare, abbauehemmende, unlöslige Stoffe, Mineralölprodukte sowie radioaktive Stoffe enthält.

6. In Betrieben sind Abwasseranfall und Schmutzfracht durch geeignete Betriebsverfahren oder durch innerbetriebliche Maßnahmen möglichst gering zu halten. Dies kann vor allem durch die Wiederverwendung des Wassers sowie durch Rückgewinnung von Produktions- und Hilfsstoffen erreicht werden.

7. Die stoßweise Einleitung von Betriebsabwässern in Kanal- oder Reinigungsanlagen ist durch geeignete Vorrichtungen z. B. durch Ausgleichsbecken zu vermeiden. Dabei ist erforderlichenfalls auch auf Betriebsstörungen und Betriebsunfälle Bedacht zu nehmen.

8. Bei den Zellstoffwerken ist die beim Aufschluß des Holzes entstehende Ablauge weitgehend zu erfassen und vom Vorfluter fernzuhalten. Dabei ist auf eine möglichst geringe Belastung von Eindampfkondensaten mit organischen Stoffen zu achten. Die Rückgewinnung der beim Aufschluß des Holzes verwendeten Chemikalien ist anzustreben. Produktions- und Betriebsabwässer sind weitgehend im Kreislauf zu führen. Fest- und Faserstoffe sind weitgehend zu entfernen. Menge und Schmutzfracht der Bleichereiabwässer sind durch innerbetriebliche Maßnahmen möglichst gering zu halten. Die in

den Restabwässern verbleibenden biologisch abbaubaren Stoffe sind weitgehend zu entfernen.

9. Bei den Zuckerfabriken sind die anfallenden Feststoffe (Rübenteile, Erdschlamm, Saturationschlamm) zurückzuhalten. Durch innerbetriebliche Maßnahmen (Schwemmwasser-, Preßwasser- und Fallwasserkreislauf) sind der Abwasseranfall und die Schmutzfracht möglichst niedrig zu halten. Die Restabwässer sind in der Regel biologisch zu reinigen.

10. Bei chemischen Betrieben (z. B. bei Herstellung von Kunststoffen, Kunstdünger, Pharmazeutika, Pestiziden und Erdölprodukten) sind die nicht verunreinigten Kühlwässer, weiters die nur anorganisch verunreinigten Abwässer und schließlich die organisch-anorganisch verunreinigten Abwässer in der Regel getrennt zu führen. Die vorwiegend organisch verunreinigten Abwässer sind biologisch oder gleichwertig zu reinigen. Hinsichtlich anorganisch verunreinigter Abwässer, die biologisch nicht gereinigt werden, gelten die Bestimmungen der Z. 5.

11. Bei sonstigen Betrieben mit vorwiegend organisch belasteten Abwässern wie z. B. bei Betrieben der Papier-, Pappe- und Textilindustrie, bei Betrieben der Nahrungsmittelindustrie sowie bei Gerbereien und Tierkörperverwertungsanstalten sind — unbeschadet der Bestimmungen der Z. 6 — die Abwässer in einer Betriebskläranlage oder in einer kommunalen Kläranlage biologisch oder gleichwertig zu reinigen.

12. Bei vorwiegend anorganisch belasteten Abwässern, wie z. B. von Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie sowie der metallverarbeitenden Industrie, ist Z. 5 zu beachten.

13. Die Abgänge aus Massentierhaltungen und die Siloabwässer sind möglichst einer landwirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

14. Eine nachteilige Erhöhung der Wassertemperatur des Vorfluters durch Einleitungen ist zu vermeiden. Der Vorfluter darf um insgesamt nicht mehr als 3° C und nicht über + 25° C erwärmt werden. Die Temperatur des Abwassers an der Einleitestelle darf + 30° C nicht überschreiten.

Haiden

211. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 14. April 1977 über die Gewährung von Pauschalentschädigungen an die Gemeinden und Länder für die ihnen anlässlich der geheimen Erhebung der Muttersprache am 14. November 1976 entstandenen Kosten

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 398/1976 wird verordnet:

§ 1. Der Bund hat den Gemeinden und Ländern Kostenbeiträge für die ihnen anlässlich der Mitwirkung bei der geheimen Erhebung der Muttersprache vom 14. November 1976 entstandenen Kosten zu leisten. Diese Kostenbeiträge sind als Pauschalentschädigungen zu gewähren.

§ 2. Der auf jede Gemeinde entfallende Pauschalbetrag beträgt pro Teilnahmberechtigten an der Erhebung S 1,50 und pro Teilnehmer S 3,—.

§ 3. Der auf jedes Bundesland entfallende Pauschalbetrag für den Aufwand der Bezirkswahlbehörden ist mit 10% der Summe zu bemessen, die den Gemeinden des politischen Bezirkes auf Grund des § 2 als Gesamtentschädigung zukommt; den Städten mit eigenem Statut gebühren hiebei zusätzlich 10% zu der ihnen als Gemeinde zustehenden Entschädigung.

§ 4. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die den Gemeinden und Ländern gebührenden Kostenbeiträge auf Grund der ihm vorliegenden Erhebungsunterlagen zu ermitteln und die Überweisung der Entschädigungen zu veranlassen.

Rösch

212. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. April 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 77 Gaberl Straße im Bereich der Gemeinden Judenburg und Maria Buch-Feistritz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 77 Gaberl Straße wird im Bereich der Gemeinden Judenburg und Maria Buch-Feistritz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 0,9, korrigiert den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung der vorhandenen Bögen und endet bei km 1,6.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Judenburg und Maria Buch-Feistritz aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-77-09; Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

213. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. April 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 100 Drautal Straße im Bereich der Gemeinde Lurnfeld

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 100 Drautal Straße wird im Bereich der Gemeinde Lurnfeld wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 46,500, verläuft im wesentlichen in gestreckter Linienführung südlich der alten Straße, wobei je zweimal die Bahnlinie der ÖBB Bleiburg—Innichen und der Draufuß überbrückt sowie der Kalvarienberg in einem Tunnel unterfahren wird und bindet bei km 51,930 wieder in die bestehende Straßentrasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Gemeinde Lurnfeld aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

214. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. April 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 153 Weißenbacher Straße im Bereich der Gemeinde Steinbach am Attersee

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 153 Weißenbacher Straße wird im Bereich der Gemeinde Steinbach am Attersee wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt mit km 0,00 (neu) bei km 18,923 (alt) der B 152 Seeleiten Straße südwestlich der bestehenden B 153 Weißenbacher Straße und bindet bei km 0,484 (neu)/0,600 (alt) in diese ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Stein-

bach am Attersee aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

215. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. April 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 165 Gerlos Straße im Bereich der Gemeinde Hollersbach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 165 Gerlos Straße wird im Bereich der Gemeinde Hollersbach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 5,131, verläuft in nordwestlicher Richtung, überquert die Salzach und endet bei km 7,330.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Hollersbach aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B-165/5-1976; Maßstab 1 : 500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

216. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. April 1977, mit der die Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse geändert wird

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 40/1957 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1973 wird verordnet:

Die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. November 1974, BGBl. Nr. 735, über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse wird geändert wie folgt:

1. Die ersten drei Zeilen nach der Überschrift haben zu lauten:

„Amstetten gewöhnlicher Umfang, St. Pölten“
Präzisionsgewichts-
stücke, Druckanzeiger
gemäß § 3 Abs. 3 Z. 5

2. In der Spalte „Umfang der fachlichen Befugnisse“ ist bei „Tulln“ das Wort „Fässer“ durch die Worte „gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke“ zu ersetzen.

Moser

217. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. April 1977 über die Aufhebung des § 19 des Verwaltungsstrafgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 6 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. März 1977, G 48/76, dem Bundeskanzler zugestellt am 4. April 1977, den § 19 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG 1950 in der Fassung BGBl. Nr. 275/1964 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Februar 1978 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

218. Kundmachung des Bundesministers für Inneres vom 18. April 1977 über die Aufhebung der Verordnung der Bundespolizeidirektion Linz vom 7. Oktober 1954, Zahl Presse 83/54

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. März 1977, Zahl V 42/76-11, die Verordnung der Bundespolizeidirektion Linz vom 7. Oktober 1954, Zahl Presse 83/54, verlautbart am 15. Oktober 1954 in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 42, S. 636, als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. August 1977 in Kraft.

Rösch

219. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. April 1977 über die Aufhebung eines Wortteiles im § 85 Abs. 1 lit. a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß § 64 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. März 1977, G 36, 37, 38/76-11, dem Bundeskanzler zugestellt am 21. April 1977,

im § 85 Abs. 1 lit. a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 705/1976 den Wortteil „Erwerbsunfähigkeit ...“ im Satzteil „60 v. H. der Erwerbsunfähigkeitspension“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Feber 1978 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.